

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität

Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 21. Jänner 2026

22. Stück

87. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für Zulassungen ab dem Studienjahr 2026/2027

87. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für Zulassungen ab dem Studienjahr 2026/2027

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 71c in Verbindung mit § 63 UG idgF, nach Stellungnahme des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin, die am 25.11.2025 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, erlassen:

I. Regelungsinhalt und Verordnungsermächtigung

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für das Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium.

(2) Das Rektorat hat

1. die aufgrund äußerer, nicht beeinflussbarer Ereignisse bzw. Geschehnisse (Epidemie, Pandemie, etc) gegebenenfalls erforderlichen Schutzhaltungen und Hygienemaßnahmen für alle Verfahrensschritte, bei welchen persönliche Anwesenheit der Studienwerber:innen erforderlich ist,
2. die Bestimmungen für die Auswahl der Studienwerber:innen im Fall der „Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens QMM-BSc durch höhere Gewalt“ und,
3. falls durch äußere, nicht beeinflussbare Ereignisse bzw. Geschehnisse (Epidemie, Pandemie, etc) erforderlich, die Verlegung des Testtages mittels Verordnung festzulegen.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerber:innen für das Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Aufnahme von Studienwerber:innen erfolgt ausschließlich zu Beginn des jeweiligen Studienjahres.

§ 3. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 ff gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Bachelorstudium der Molekularen Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck zugelassen sind und das Studium fortsetzen (§ 62 UG),
2. Studierende, die zu einem Bachelorstudium der Molekularen Medizin an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (zB ERASMUS) an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren sowie
3. Quereinsteiger:innen (§ 19).

III. Zahl der Studienplätze

§ 4. (1) Folgende Platzzahl wird entsprechend der vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 71c Abs 2 UG und der mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geschlossenen Leistungsvereinbarung für das Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegt: **30**.

(2) Die mehrjährige Erfahrung zeigt, dass durch das Ausscheiden von Studienwerber:innen bzw. Studierenden mit fixer Studienplatzzuweisung durch die Nicht-Annahme der fix zugewiesenen Studienplätze oder auch durch Studienabbrüche innerhalb des ersten Semesters, die Anzahl der Studienplätze des ersten Semesters unter 30 fällt. Daher kann das für die Zulassung zuständige Mitglied des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck die Studienplätze auf maximal 33 erhöhen.

IV. Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Molekulare Medizin

§ 5. (1) Die Aufnahme von Studienwerber:innen für das Bachelorstudium Molekulare Medizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 ff.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens (QMM-BSc) in zwei Schritten:

1. Im Rahmen eines speziellen Kenntnistests für das Bachelorstudium Molekulare Medizin (QMM-BSc Test) erfolgt im ersten Schritt eine Reihung. Die auf den Rangplätzen 1 bis 60 befindlichen Studienwerber:innen werden
2. in einem zweiten Schritt zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

(2) Die den Studienwerber:innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 5 ff erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(3) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 5 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Anmeldung

- (1) ein (Reifeprüfungs-)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
- (2) die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBI. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
- (3) die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBI. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
- (4) zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Medizinische Studien gemäß § 64a Abs 2 Z 8 UG zugelassen sind,
- (5) zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BGBI. I Nr. 68/1997 idgF) zugelassen sind oder
- (6) sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

Internet-Anmeldung

§ 6. (1) Die Studienwerber:innen haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums online mittels ANV Management Portal anzumelden. Die Anmeldefrist für das jeweilige Studienjahr wird jährlich auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck unter

https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung_molekulare_medizin.html veröffentlicht.

(2) Bei dieser Internet-Anmeldung sind neben allgemeinen persönlichen Daten (Nachname, Vorname, Wohnort etc.) die Wahl der Studienrichtung und des Studienortes anzugeben. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aufgrund der Art 6 bzw Art 9 EU-DSGVO, dem § 3 iVm § 71c UG und dem Bildungsdokumentationsgesetz.

(3) Die Angabe der Wahl der Studienrichtung ist verbindlich. Eine Änderung nach Einzahlung der Kostenbeteiligung (§ 7) ist nicht möglich.

(4) Die gültige Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist (§ 6 Abs 1) oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung ist nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen der fristgerechten und vollständig eingelangten Kostenbeteiligung (§ 7) gültig.

(5) Die Website, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Ende Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Webseite der Medizinischen Universität Innsbruck
(https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung_molekulare_medizin.html) veröffentlicht.

(6) Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbes. Abs 1 bis 3) entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung (Abs 4) ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(7) Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Informationen an Studienwerber:innen seitens der Medizinischen Universität Innsbruck auf elektronischem Wege erfolgen. Dies bedeutet auch, dass Studienwerber:innen aktiv Informationen von einem eigens zu diesem Zweck verwendeten ANV Management Portal abrufen müssen.

Darüber hinaus trifft die Studienwerber:innen die Verpflichtung ihr ANV Management Portal regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen gemäß § 14 und §§ 16 bis 18 zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

Kostenbeteiligung

§ 7. (1) Die Studienwerber:innen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten der Durchführung des Aufnahmeverfahrens zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages beträgt € 80,–.

(2) Der Beitrag muss innerhalb der Frist, welche auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung_molekulare_medizin.html veröffentlicht wird, mittels einer der von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung angebotenen Zahlungsmöglichkeiten einbezahlt werden und in weiterer Folge auf dem von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung bekannt gegebenen Konto vollständig eingelangen. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) auf dem ANV Management Portal bekanntgegeben. Die Studienwerber:innen haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Informationen im ANV Management Portal der Medizinischen Universität Innsbruck zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Beitrag rechtzeitig auf dem korrekten Bankkonto der Medizinischen Universität Innsbruck einglangt sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen. Die Studienwerber:innen haben sich zudem davon zu überzeugen, dass eine Zahlungsbestätigung im System angezeigt wird.

(3) Eine Internet-Anmeldung ist ungültig und eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren damit ausgeschlossen, wenn der Beitrag nicht spätestens am Ende der jeweiligen Anmeldungsfrist vollständig auf dem von der Medizinischen Universität Innsbruck bekanntgegebenen Konto eingelangt ist. Eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist damit ausgeschlossen bzw. erfolgt in diesem Fall kein Studienplatzangebot. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(4) Erscheinen Studienwerber:innen trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6 Abs 4) und Bezahlung der Kostenbeteiligung (§ 7 Abs 2) nicht zum Test oder zum Auswahlgespräch, oder melden sich davon ab, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

Informationen zum Aufnahmeverfahren

§ 8. (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für das Bachelorstudium Molekulare Medizin, zum Kenntnistest sowie zum Testablauf werden auf der Website zu den Aufnahmeverfahren (https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung_molekulare_medizin.html) zur Verfügung gestellt. Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass Studienwerber:innen aktiv Informationen vom zu diesem Zweck eingerichteten ANV Management Portal abrufen müssen. Darüber hinaus trifft die Studienwerber:innen die Verpflichtung ihr ANV Management Portal regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen gemäß § 14 und §§ 16 bis 18 zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen.

(2) Die für das Aufnahmeverfahren relevanten Inhalte werden über die Website der Medizinischen Universität Innsbruck zum Aufnahmeverfahren (https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung_molekulare_medizin.html) rechtzeitig vor dem Aufnahmetest kostenlos zur Verfügung gestellt.

(3) Der Kenntnistest findet am selben Tag wie die weiteren Aufnahmeverfahren an der Medizinischen Universität Innsbruck statt (Termine online abrufbar unter https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung_molekulare_medizin.html). Der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen Studienwerber:innen, die über die Internet-Anmeldung (§ 6) und anschließende Bezahlung der Kostenbeteiligung (§ 7) als gültig erfasst worden sind, rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Testtermin über das ANV Management Portal bekanntgegeben.

(4) Studienwerber:innen, die nach dem Kenntnistest auf den Plätzen 1 bis 60 gereiht sind, werden zu einem Auswahlgespräch in Präsenz in Innsbruck eingeladen. Die Gespräche finden in der auf die weiteren schriftlichen Aufnahmeverfahren folgenden Woche statt. Die Termine werden den Studienwerber:innen in jedem Fall rechtzeitig, zumindest am Vortag, über das ANV Management Portal bekanntgegeben.

(5) Studienwerber:innen mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG, welche sich ordnungsgemäß zum Aufnahmeverfahren angemeldet und den Kostenbeteiligungsbeitrag rechtzeitig und vollständig eingezahlt haben, haben das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn der:die Studienwerber:in eine Behinderung nachweist, die ihr/ihm die Ablegung einer Prüfung im Rahmen des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht. Das Ausbildungsziel des gewählten Studiums muss jedoch erreichbar bleiben.

Die abweichende Prüfungsmethode darf aber nur in einer Art und Weise genehmigt werden, welche keine Benachteiligung für die anderen am Aufnahme- oder Auswahlverfahren teilnehmenden Studienwerber:innen darstellt. Eine Behinderung im Sinne des § 3 BGStG ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Der Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode aufgrund dieser Behinderung inklusive Nachweis durch ärztliches Attest oder Gutachten unter Beischluss der Beschreibung allfälliger medizinisch notwendiger Geräte, insbesondere im Hinblick auf deren Bluetoothfähigkeit, muss binnen der auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck (<https://www.i-med.ac.at/studium/anv-barrierefrei.html>) veröffentlichten Frist auf das ANV Management Portal hochgeladen werden. Aus dem Antrag und dem Nachweis muss die Behinderung und die notwendige abweichende Prüfungsmethode hervorgehen. Die Studienwerber:innen, die fristgerecht einen Antrag gestellt und den Nachweis über eine Behinderung erbracht haben, werden nach Ablauf der Frist zur Antragstellung bis eine Woche vor dem Aufnahmeverfahren per elektronischer Nachricht über das ANV Management Portal darüber informiert, ob und in welcher Weise ihnen eine abweichende Prüfungsmethode und gegebenenfalls geeignete Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden. Weitere Informationen werden auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck (<https://www.i-med.ac.at/studium/anv-barrierefrei.html>) veröffentlicht. Die Studienwerber:innen trifft dabei die Verpflichtung, ihr ANV Management Portal regelmäßig auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen. Einsprüche und Rechtsmittel gegen die getroffene Entscheidung sind nicht zulässig.

Eine verspätete Antragstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

Aufnahmeverfahrensdurchführung

§ 9. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Bachelorstudium Molekulare Medizin erfolgt anhand des Aufnahmeverfahrens QMM-BSc (§ 5 Abs 1).

(2) Der Aufnahmetest wird in Präsenz in Innsbruck als Computerprüfung oder alternativ schriftlich in Papierform an der Medizinischen Universität Innsbruck abgehalten. Dabei werden die Kenntnisse in den Fachbereichen Biologie (ca. 75 %), Chemie (ca. 15 %), Physik und Mathematik (ca. 10 %) auf AHS Maturaniveau überprüft.

(3) Weitere Informationen zur Testvorbereitung werden auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck (https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung_molekulare_medizin.html) veröffentlicht.

§ 10. Beim Aufnahmeverfahren handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Daher finden die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG keine Anwendung.

§ 11. Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich dem:der Inhaber:in der Rechte des Aufnahmetests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

Ausschluss und Abbruch

§ 12. (1) Studienwerber:innen sind verpflichtet, sich gegebenenfalls über alle aufgrund äußerer, nicht beeinflussbarer Ereignisse bzw. Geschehnisse (Epidemie, Pandemie, etc) erforderlichen Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren selbstständig und eigenverantwortlich zu informieren.

(2) Vor Beginn des Aufnahmeverfahrens ist die Identität der Studienwerber:innen festzustellen. Die Studienwerber:innen haben zu diesem Zweck einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis in analoger/physischer Form vorzuzeigen. Digitale Ausweisformen werden nicht anerkannt und berechnen nicht zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren. Weigert sich ein:eine Studienwerber:in, sich auszuweisen bzw ist eine Feststellung der Identität von Studienwerber:innen nicht möglich oder bestehen berechtigte Zweifel an der Identität von Studienwerber:innen, ist die Aufnahmeverfahrensleitung des QMM-BSc befugt, den betreffenden Studienwerber:innen den Zutritt zum Testlokal zu verweigern.

(3) Zu spät kommenden Studienwerber:innen kann von der Aufnahmeverfahrensleitung des QMM-BSc die Teilnahme am Aufnahmeverfahren verweigert werden.

(4) Die Testaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerber:innen Plätze zuzuweisen. Folgt ein:eine Studienwerber:in trotz Aufforderung den Anordnungen der Testaufsicht nicht, so ist die Aufnahmeverfahrensleitung des QMM-BSc befugt, die betreffenden Studienwerber:innen vom Aufnahmetest auszuschließen.

(5) Wird der Aufnahmetest durch einen:eine Studienwerber:in abgebrochen, wird der Test im Aufnahmeverfahren nicht bewertet.

(6) Teilnehmer:innen am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Aufnahmetest nicht bewertet.

(7) Teilnehmer:innen am Aufnahmetest, welche sich im gegebenen Fall, trotz Abmahnung nicht an die erforderlichen Schutzzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck (§ 1 Abs 2) halten, werden von der Testung ausgeschlossen, mit Hausverbot belegt und umgehend aus dem Testareal ausgewiesen. Der Aufnahmetest wird in diesem Fall nicht bewertet.

(8) Beim Test nicht erlaubte Gegenstände werden über das ANV Management Portal der Medizinischen Universität Innsbruck den Studienwerber:innen bekannt gegeben. Teilnehmer:innen, welche nach dem Beginn des Testes immer noch nicht erlaubte Gegenstände mit sich führen, werden aufgefordert diese beim Aufsichtspersonal abzugeben und erhalten eine Verwarnung. Der Versuch der Kommunikation mit anderen Teilnehmer:innen während des Tests wird ebenso mit einer Verwarnung geahndet. Teilnehmer:innen am Aufnahmetest, welche zwei Verwarnungen erhalten haben, werden von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen. In diesem Fall wird der Aufnahmetest nicht bewertet.

(9) Teilnehmer:innen am Aufnahmetest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.

Eine Unredlichkeit liegt insbesondere vor, wenn Teilnehmer:innen nach dem Beginn des Testes einen unerlaubten Gegenstand, welcher vorab durch das ANV Management Portal der Medizinischen Universität Innsbruck kommuniziert wurde, unerlaubt verwenden.

Werden Teilnehmer:innen am Aufnahmetest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt, wird der Aufnahmetest nicht bewertet.

(10) Die in den Abs 2 bis 9 genannten Vorkommnisse sowie sonstige außergewöhnliche Vorfälle sind von der Testaufsicht in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(11) Die von der zuständigen Aufnahmeverfahrensleitung ausgeschlossenen Studienwerber:innen werden aus dem Testareal begleitet und der Aufnahmetest wird nicht bewertet.

(12) Erscheinen Studienwerber:innen trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6 Abs 4) und Bezahlung der Kostenbeteiligung (§ 7 Abs 2) nicht zum Test oder melden sich davon ab, scheiden diese aus dem Aufnahmeverfahren aus. Ein Studienplatzangebot erfolgt in diesem Fall nicht.

(13) Sämtliche Bestimmungen (Abs 2 bis 12) gelten sinngemäß für das Auswahlgespräch im Aufnahmeverfahren.

Auswertung bzw. Auswahl

§ 13. (1) Der Kenntnistest wird durch die Medizinische Universität Innsbruck ausgewertet. Das Ergebnis des Kenntnistests und die daraus resultierende Rangfolge entscheidet darüber, wer zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird. Der erzielte Rangplatz wird den Studienwerber:innen über das ANV Management Portal bekannt gegeben.

(2) Werden Teile des Aufnahmeverfahrens QMM-BSc durch höhere Gewalt verhindert, so erfolgt die Auswahl der Studienwerber:innen gemäß der Verordnung „Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens QMM-BSc durch höhere Gewalt“.

Ergebnisfeststellung, Rangliste und Studienplatzvergabe

§ 14. (1) Studienwerber:innen, welche in der Rangfolge aufgrund des Kenntnistests auf den Positionen 1 bis 60 platziert sind, erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch. Es gibt ein von dem:der Vizerektor:in für Lehre und Studienangelegenheiten eingesetztes Auswahlgremium, das einen für alle verbindlichen Fragenkatalog erstellt.

(2) Die Ergebnisse aus Aufnahmetest und Auswahlgespräch entscheiden über die Zuerkennung eines Studienplatzes. Das Ergebnis der Auswahlgespräche führt dabei zur endgültigen Rangliste für die Zuerkennung eines Studienplatzes (§ 5 Abs 1). Die Studienwerber:innen auf den Positionen 1 bis 30 bzw. in § 4 Abs 2 festgelegten Anzahl der Studienplätze der endgültigen Rangliste erhalten einen Studienplatz zugewiesen.

(3) Sofern mehrere Bewerberinnen/Bewerber am letzten Rangplatz den gleichen Rangplatz erzielen (Rangbindung), wird der Studienplatz durch ein Losverfahren vergeben.

(4) Erscheint ein:eine Studienwerber:in nicht zum Auswahlgespräch, so verfällt der erzielte Listenplatz. Der Kenntnistest sowie das Auswahlgespräch sind keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

Äußere, nicht beeinflussbare Ereignisse bzw. Geschehnisse

§ 15. (1) Studienwerber:innen sind verpflichtet sich gegebenenfalls (§ 1 Abs 2) über alle erforderlichen Schutzzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Teilnahme an der Testung und allen weiteren Verfahrensschritten, welche persönliche Anwesenheit erfordern, selbständig und eigenverantwortlich zu informieren.

(2) Studienwerber:innen, welche sich im gegebenen Fall, trotz Abmahnung nicht an die erforderlichen Schutzzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das betreffende Studienjahr halten, wird der Zutritt zu den Testräumen bzw. Räumlichkeiten der Universität untersagt. Sie werden, wenn der Verstoß in den Testräumlichkeiten stattfindet, von der Testung ausgeschlossen, mit Hausverbot belegt und umgehend aus dem Testareal ausgewiesen. Der Aufnahmetest wird in diesem Fall nicht bewertet (§ 12 Abs 1 und 7).

(3) Studienwerber:innen sind verpflichtet sich tagesaktuell über die im gegebenen Fall durch das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegten Schutzzvorschriften und Hygienemaßnahmen (§ 1 Abs 2) auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck zu informieren (§ 12 Abs 1).

V. Zulassung

§ 16. (1) Zum Bachelorstudium der Molekularen Medizin können nur jene Studienwerber:innen zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 14 Abs 2) ein Studienplatzangebot für das jeweilige Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck erhalten haben. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerber:innen an als Studienplätze gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jeder:jede Studienwerber:in erhält einen Studienplatz angeboten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Zulassung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin setzt voraus, dass der:die Studienwerber:in einen Studienplatz in der endgültigen Rangliste (§ 14 Abs 2) für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt.

(3) Die Zulassung von Studienwerber:innen, die keinen Platz auf der Rangliste gemäß § 14 erzielt haben, ist vorbehaltlich § 18 (Nachrückung) unzulässig.

(4) Auf die Verpflichtung der Studienwerber:innen gemäß § 6 ihr ANV Management Portal regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

Verfall des Studienplatzes

§ 17. (1) Studienwerber:innen, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 14 Abs 2) erhalten haben, müssen sich binnen der Ihnen im Rahmen der Verständigung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Zulassung zu vereinbaren. Unterbleibt die fristgerechte Annahme des Studienplatzangebots durch Einschreibung (Zulassung), verfällt der Studienplatz.

(2) Auf die Verpflichtung der Studienwerber:innen gemäß § 6 ihr ANV Management Portal regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

Nachrückung

§ 18. (1) Ein durch Verfall (§ 17), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 16 Abs 2) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird an die in der Rangliste (§ 14) nächstfolgenden Studienwerber:innen vergeben, die/der noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Bei Rangbindungen am letzten Rangplatz entscheidet das Losverfahren über die Zuerkennung des Studienplatzes.

(3) Studienwerber:innen, die gemäß Abs 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen sich binnen der Ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Einschreibung (Zulassung) zu vereinbaren.

Bei Unterbleiben der fristgerechten Annahme des Studienplatzangebots durch Einschreibung (Zulassung) verfällt das Studienplatzangebot.

(4) Auf die Verpflichtung der Studienwerber:innen gemäß § 6 ihr ANV Management Portal regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

VI. Quereinsteiger:innen

§ 19. (1) Studienwerber:innen, die bereits im Rahmen eines Bachelorstudiums der Molekularen Medizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen wollen, sind ungeachtet der §§ 5 ff auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen für das 3. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Quereinsteiger:innen wird im Fall, dass nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorats geregelt.

VII. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 20. Studienwerber:innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerber:innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerber:innen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

VIII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 21. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 22. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft. Sämtliche vorhergehenden Verordnungen über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck treten gleichzeitig außer Kraft.

Für das Rektorat

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodinger, MME (Bern)
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
